

Gesetzentwurf

betreffend

die Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichts und Antrags des Bundesrathes vom
21. Brachmonat 1865,

beschließt:

Art. 1. Jedem Infanterie=Bataillon von 5 bis 6 Kompagnien wird ein Bataillonsarzt mit Hauptmannsgrad und ein Assistenzarzt mit Ober= oder I. Unterlieutenantsgrad zugetheilt; jedem Halbbataillon der Infanterie und jedem Schützenbataillon von 3 bis 4 Kompagnien ein Arzt mit Hauptmanns=, Ober= oder I. Unterlieutenantsgrad.

Art. 2. Die Beförderung sämmtlicher Korpsärzte geschieht durch Auszug und Reserve hindurch.

Art. 3. Alle Korpsärzte haben die Berechtigung zum Bezuge einer Fourage-Ration, sofern sie wirklich beritten sind.

Art. 4. Der Art. 28 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850, sowie die Tafel V zu besagtem Gesetze, endlich § 15 lit. b. des Reglements über die Organisation des Gesundheitsdienstes vom 30. Juli 1859 und Beilage I. zu diesem Reglement — treten, so weit sie mit obigen Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des J. A. Bühler und Mitbetheiligter, Bürger von
Ems, Kts. Graubünden, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 24. März 1865.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des J. A. Bühler und Mitbetheiligter, Bürger von
Ems (Graubünden), betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Unterm 7. März 1862 stellten J. A. Bühler, Seb. Lor. Locher, Jakob G. Caviezel und Barthol. Feh, sämmtlich Bürger von Ems, aber in Chur wohnhaft, an ihre heimatliche Gemeinde das Gesuch, daß sie in jeder Beziehung — im Genusse der Gemeindentililitäten, sowie im Tragen von Gemeindelaften — den in Ems wohnenden Bürgern gleichgestellt werden. Die Gemeindeversammlung von Ems hat jedoch dieses Begehren durch Beschluß vom 1. Mai 1862, gestützt auf ein bezügliches Gemeindestatut vom 24. April 1848 und 27. November 1853, wodurch die auswärtigen Bürger nach einem gewissen Termin von den Gemeindennutzungen ausgeschlossen werden, abgewiesen, worauf die genannten vier Bürger an den Kleinen Rath rekurirten und das erwähnte

Gesezentwurf betreffend die Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1865
Date	
Data	
Seite	807-808
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 795

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.